



# Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Bau

## Praktische Vorbildung

### 1. Allgemeine Grundsätze zum Vorpraktikum

Studienbewerberinnen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen vorweisen. Schulzeiten, Urlaub, Feiertage, Krankheit, sonstige Fehltage sowie Hilfsarbeiten gelten nicht als Praktika im Sinne dieser Ordnung.

Zu Studienbeginn muss mindestens der unter 2. Ausbildungsplan genannte Ausbildungsabschnitt Technik nachgewiesen werden. Der Ausbildungsabschnitt Wirtschaft kann bis zum Ende des 2. Studiensemesters nachgewiesen werden. Es wird allerdings empfohlen, die gesamte praktische Vorbildung vor Studienbeginn zu absolvieren.

Der erfolgreiche Abschluss eines Vorpraktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind durch den auszubildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss den Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden während des Zeitraums sowie die Dauer der Arbeiten zu den einzelnen Ausbildungsinhalten enthalten. Die Angaben müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen. Schul-, Feier-, Krankheits- und sonstige Fehltage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

Tätigkeiten und Kenntnisse, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können:

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

### 2. Ausbildungsplan

Das Vorpraktikum gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte „Bautechnik“ und „Wirtschaft“:

#### 1. Ausbildungsabschnitt „Bautechnik“ (7 Wochen)

Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebs, jedoch sollen wahlweise die folgenden Lehrinhalte angestrebt werden:

**Massivbau:** Roh- und Innenausbau (Rüstungen, Mauerwerk, Putze und Estriche); Bautenschutz (Wärme-, Schall-, Brandschutz, Schutz vor Feuchtigkeit); **Beton- und Stahlbetonbau:** Schalungs-, Bewehrungs- und Betonsanierungstechniken, Herstellung, Transport und Montage von Fertigteilen;

**Holzbau:** Manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken, Holzverbindungen, Abbund, Bautischlerei; **Stahlbau:** Manuelle und mechanische Arbeitstechniken, Verbindungstechniken, Montage vorgefertigter Teile, Stahlbauwerkstatt; **Straßen-, Tief und Wasserbau:** Arbeiten im Straßen- und Gleisbau, Schacht- und Kanalarbeiten, Erdarbeiten, Verbauarbeiten, Bohrarbeiten, Gleis- und Oberbauarbeiten; **Gebäudearbeiten:** Sanierungsmaßnahmen, Bauen im Bestand

Das Praktikum muss im Gültigkeitsbereich der EU-Vorschriften abgeleistet werden.

#### 2. Ausbildungsabschnitt „Wirtschaft“ (6 Wochen):

Kennen lernen von Arbeitsabläufen, Anwendung von Methoden und Instrumentarien in betrieblichen Teilbereichen und Prozessen (z.B. Einkauf, Logistik/Materialwirtschaft, Marketing/Vertrieb, Controlling, Rechnungswesen, Personalwesen)

Betrieblich bedingte Abweichungen von den angegebenen Zeiten der Ausbildungsabschnitte sind mit dem/der Beauftragten für die praktische Vorbildung abzustimmen.



### 3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung

Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als jeweiliger Ausbildungsabschnitt der praktischen Vorbildung anzuerkennen:

Für den Ausbildungsabschnitt „Bautechnik“:

1. Lehrabschlüsse nach der 1. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das Praktikum von in der Regel 7 Wochen:

- Ausbaufacharbeiter/in
- Hochbaufacharbeiter/in
- Tiefbaufacharbeiter/in

2. Lehrabschlüsse nach der 2. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das Praktikum von in der Regel 7 Wochen:

- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Kanalbauer/in
- Brunnenbauer/in
- Maurer/in
- Estrichleger/in
- Rohrleitungsbauer/in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
- Straßenbauer/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in
- Trockenbaumonteur/in
- Gleisbauer/in
- Zimmerer/in
- Isolierungsmonteur/in
- Stuckateur/in

3. Lehrabschlüsse ohne Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das Praktikum von in der Regel 7 Wochen:

- Beton- und Stahlbetonbauer/in
- Straßenbauer/in
- Betonfertigteilbauer/in
- Tischler/in
- Gerüstbauer/in
- Zimmerer/in
- Maurer/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Baustoffprüfer/in
- Bauzeichner/in

Für den Ausbildungsabschnitt "Wirtschaft":

- Außenhandelskaufmann/frau
- Bankkaufmann/frau
- Industriekaufmann/frau
- Reiseverkehrskaufmann/frau
- Versicherungskaufmann/frau
- IHK- und Handwerksmeister

Weitere Berufe können vom Fachbereich festgelegt werden. Gleichwertige Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten können anerkannt werden. In Einzelfällen entscheidet der/die Dekan/in.

Wird eine der oben genannten Berufsausbildungen als ein Ausbildungsabschnitt der praktischen Vorbildung anerkannt, so muss abweichend von Absatz 1 Satz 2 der jeweils fehlende Ausbildungsabschnitt bis zum Ende des 2. Studiensemesters nachgewiesen werden.

### 4. Anerkennung von Berufsausbildungen als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

Die unter Absatz 3 Satz 1 für den Ausbildungsabschnitt „Bautechnik“ genannten Berufsausbildungen werden für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anerkannt. Die zum Ausbildungsabschnitt "Wirtschaft" angegebenen Berufsausbildungen werden dann anerkannt, wenn aus der ausgeübten Berufspraxis eindeutig hervorgeht, dass darin die im Ausbildungsabschnitt „Bautechnik“ aufgeführten Tätigkeiten eingeschlossen waren.

Weitere Berufe können vom Fachbereich festgelegt werden. Gleichwertige Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten können anerkannt werden. In Einzelfällen entscheidet der/die Dekan/in.